

Label für Tests und Arbeitsmittel
für den Anwendungsbereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in der Schweiz

Grundsätzliches

Tests und Auskunftsrecht

Kategorie

Ein Label zum (auch rechtlich) korrekten Umgang mit Testunterlagen

Keine alltägliche, aber auch keine seltene Situation: Eine Klientin bittet den Berufs- und Laufbahnberater um eine Kopie des Tests, dem sie sich im Verlauf der Beratung unterzogen hat. Soll, darf oder muss der Berater dieser Bitte Folge leisten? Gegebenenfalls: Wie, in welchem Umfang und wann?

In der Berufs- und Laufbahnberatung war es lange Zeit üblich, die Testunterlagen bei der Testbesprechung und im Beratungsgespräch aufzulegen und – soweit sich die Darstellung dazu eignete – als Erläuterungshilfe mit einzubeziehen. Unüblich, ja untersagt war jedoch vielerorts die Herausgabe. Im Vordergrund stand dabei die Überzeugung, dass Tests interpretationsbedürftig und folglich nur in die Hände entsprechend ausgebildeter Fachleute gehören. Die Bedenken, eine Herausgabe könnte bei Klientinnen und Klienten Verwirrung, Missverständnisse, falsche Schlussfolgerungen und weiteres Unheil verursachen, wurden verstärkt durch die Tatsache, dass sich viele Testunterlagen und insbesondere auch die Ergebnisblätter ausschliesslich an Fachpersonen richteten und sich der Erschliessung durch Nichtfachleute oft gänzlich entzogen.

Diese Bedenken gegenüber einer Herausgabe von Testunterlagen bestehen auch heute noch. Die frühere, verbreitete Praxis lässt sich jedoch nicht mehr aufrechterhalten - allein schon aus rechtlichen Gründen.

1 Rechtlicher Hintergrund

1.1 Frühere Rechtslage

Die frühere Praxis war rechtlich nicht zu beanstanden, weil die Testunterlagen (wie das gesamte Beratungsdossier) zur Kategorie der so genannten verwaltungsinternen Akten gezählt wurden. Als solche unterstanden sie nach bisherigen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen nicht dem Einsichtsrecht.

Inzwischen hat sich die rechtliche Situation jedoch wesentlich geändert:

1.2 Datenschutzgesetzgebung

Die neuere Datenschutzgesetzgebung gibt ganz allgemein jeder Person das Recht, Einsicht in sämtliche auf sie bezogenen Angaben („Personendaten“) zu nehmen. Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19.6.1991 auferlegt den „Inhabern von Datensammlungen“ (Bundesorganen und Privaten) eine entsprechende Auskunftspflicht gegenüber den betroffenen Personen. Gleiche Regelungen kennen kantonale und kommunale Datenschutzgesetze für ihre Behörden.

Das Einsichtsrecht / die Auskunftspflicht umfasst alle Personendaten ungeachtet der Art und Weise, wie sie erfasst sind. Ob handschriftlich, elektronisch, grafisch oder anderswie, spielt keine Rolle. Entscheidend ist, dass sie sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

Unerheblich ist ferner, wie die Daten genannt werden. Auch wenn sie mit „intern“, „Entwurf“,

„Notizen“, „Handakte“, „Aktenvermerk“ usw. bezeichnet werden – sie unterliegen alle der Auskunftspflicht gegenüber den Betroffenen.

Gemäss DSG ist die Auskunft in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie, und kostenlos zu erteilen.

1.3 **Rechtliche Anwendung auf Testunterlagen**

Testunterlagen enthalten – wie übrigens der grösste Teil eines Beratungsdossiers – Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, sind also zweifellos Personendaten im Sinne des Gesetzes. Für sie gilt deshalb das uneingeschränkte Auskunftsrecht der betroffenen Person. Niemand kann im Voraus darauf verzichten.

An dieser Rechtslage vermögen die erwähnten Bedenken gegenüber der Herausgabe von Testunterlagen nichts zu ändern. (Das Bundesgesetz trägt Befürchtungen eines so genannten Aufklärungsschadens nur in einem Fall Rechnung: Daten über die Gesundheit kann der Inhaber der Datensammlung der betroffenen Person über einen von ihr bezeichneten Arzt mitteilen lassen).

Wichtig erscheint deshalb, wie in der Praxis die Auskunftspflicht gehandhabt wird.

2 **Folgerungen und Empfehlungen für die Auskunftserteilung**

2.1 Wird von Berechtigten Auskunft über ihre Testunterlagen verlangt, ist sie vollumfänglich zu erteilen. Dies gilt während der gesamten Dauer der Aufbewahrung oder Archivierung der Unterlagen.

2.2 Für die Form der Auskunftserteilung besteht Gestaltungsspielraum (s.u.), die berechtigte Person kann aber letztlich immer einen Ausdruck oder eine Kopie verlangen.

2.3 In Fällen, in denen die unkommentierte Herausgabe problematisch erscheint (weil Fehlinterpretationen, falsche Schlussfolgerungen usw. zu befürchten sind), ist das Angebot eines Gesprächs empfehlenswert.

3 **Musterbrief für die Auskunftserteilung**

Im Anhang ist ein Musterschreiben beigelegt, das den auskunftsberechtigten Klientinnen und Klienten vorgelegt werden kann. Es umfasst die Einsichtnahme in das gesamte Beratungsdossier, weil sich das Auskunftsrecht nicht auf Testunterlagen beschränkt.

Einsicht in die Beratungsunterlagen

Sie waren bei uns zu einem oder mehreren berufsberaterischen Gesprächen und wünschen nun in Ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen. Mit der Unterschrift unter dieses Formular bestätigen Sie, dass Ihnen Einsicht gewährt wurde und Sie in diesem Zusammenhang von einigen Aspekten der Aktenführung und Aktenaufbewahrung inkl. Auskunftserteilung Kenntnis genommen haben.

1. Die Berufsberatungsunterlagen bestehen je nach Beratungsverlauf aus Gesprächsnotizen, Testunterlagen, von Ihnen mitgebrachten und sonstigen Beilagen.

2. Die Gesprächsnotizen der beratenden Person sind als Gedächtnisstützen für den Beratungsverlauf gedacht. Sie sind in der Regel bruchstückhaft abgefasst und nur für den Eigengebrauch bestimmt. Sie erhalten Einsicht in diese Notizen, aber es ist nicht Aufgabe der Berufsberatung, diese Unterlagen im Nachhinein zuhanden der Einsicht nehmenden Person auszuformulieren oder anderswie aufzubereiten.

3. Zu den Testunterlagen, Arbeitsproben und Checklisten machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Interpretation eines Tests in der Regel ein abgeschlossenes psychologisches Studium und eine Spezialausbildung in Berufs- und Laufbahnberatung voraussetzt und Nicht-Fachleute die Interpretation solcher Tests nicht vornehmen können.

4. Die Berufs- und Laufbahnberatung ist nicht befugt, beraterische Unterlagen an Dritte weiterzugeben, ohne dass sie das ausdrückliche Einverständnis der Ratsuchenden hat. Sie können also mit Gewissheit davon ausgehen, dass weder die Gesprächsnotizen noch sonstige Daten über Sie an Dritte weitergegeben werden.

Bestätigung:

Ich bestätige hiermit, in meine Beratungsunterlagen bei der Berufs- und Laufbahnberatung Einblick erhalten zu haben. Es wurde mir Gelegenheit geboten, einzelne Dokumente zu kopieren. Ich habe zudem die oben ausgeführten Anmerkungen zur Einsichtnahme zur Kenntnis genommen.

Name

Vorname

Datum

Unterschrift

Die Fachgruppe Diagnostik des SDBB hat u.a. die Aufgabe, Tests und Arbeitsmittel zuhanden der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zu besprechen und zu empfehlen. Sie tut dies in Form dieses Labels, einem Beschreibungs- und Bewertungsblatt, das den Berufs-, Studien- und Laufbahnberatern aus der Sicht der Fachgruppe Diagnostik Entscheidungshilfen für den Einsatz von Tests und Arbeitsmitteln bietet.

Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung |
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Datum der Beurteilung: 23. Juni 2004

Dieses Label wurde von der Diagnostik-Kommission des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung (SVB) am 1.1.04 veröffentlicht und im Herbst 2009 dem Erscheinungsbild des SDBB angepasst.

Label für Tests und Arbeitsmittel für den
Anwendungsbereich der Berufs-, Studien- und
Laufbahnberatung in der Schweiz
www.diagnostik.sdbb.ch